

die ganze Provinz als Metropolitangebiet überwiesen, dann aber dasselbe auf nur vier Städte beschränkt.

Da den Wiener Briefen zufolge Silvester I. die Wirkung des Primats der Wiener Kirche für sieben Provinzen angeordnet, Zosimus aber davon drei an Arles abgegeben hat, so bleibt unter ihm die Primatialgewalt des Bischofs von Vienne in vier Provinzen bestehen; der Zosimus-Brief der Arler Sammlung dehnt den Primat des Bisthums Arles nicht auf drei Provinzen nur, sondern über das gesammte Gallien aus. Leo soll dann nach Wiener Ueberlieferung die Primatialgewalt in dem von Silvester beliebten Umfange, d. h. in sieben Provinzen wiederhergestellt haben; nach dem Berichte von Arler Seite hat er aber mindestens in seiner letzten Zeit für seinen Verkehr mit den gallischen Bischöfen sich der Vermittelung des Bischofs von Arles bedient und ihm damit einen Vorrang vor den anderen zuerkannt. Wer etwa diesen Zwiespalt dadurch zu beseitigen versucht, dass er annimmt, Leo, welcher ja auch in der Metropolitanfrage seine Anschauung geändert habe, brauche nicht bis zuletzt an der nach der Wiener Auffassung mitgetheilten Entscheidung festgehalten zu haben, der dürfte doch durch die Verfügung des Papstes Symmachus behindert werden: denn dieser Papst hat in einem von der Wiener Partei vorgewiesenen Schreiben die Verfügung Leos — das will doch wohl besagen in der Wiener Fassung — erneuert, während er den Primatialbereich des Bisthums Arles nach Arler Bericht über Gallien und Spanien erstreckt hat. Im neunten Jahrhundert endlich soll nach Wiener Angabe Papst Nicolaus I. (im Jahre 862) die Anerkennung des Vicariats, welcher 867 förmlich bestätigt wurde, bekundet haben, indem er dem Erzbischof von Vienne einen Auftrag auch an andere Erzbischöfe auszurichten gab: man wird das nicht gelten lassen können, ohne den Papst der Doppelzüngigkeit zu zeihen; denn nach der Aussage der Arler Partei hat er zwei Jahre danach dem Erzbischof von Arles wenigstens versprochen, ihn nach dem Beispiel seiner Vorgänger im Bisthum, die den Vicariat besessen haben, zu erhöhen.

Dieser Widerstreit der Rechte in den Briefen der nämlichen Päpste des fünften, sechsten und neunten Jahrhunderts weist klärllich darauf hin, dass hier untergeschobene Schriftstücke in Wirkung gesetzt worden sind. Auf welcher Seite der Betrug geübt worden, nach welcher Seite der Angriff zu richten ist, das möchte schon aus dem ferneren Verhalten der beiden Parteien sich ergeben.

Dass diejenige Partei, welche in der 1629 erfolgten Darlegung Saxys die Rechte des Bisthums Arles vertritt, jemals in ihren Ansprüchen auch nur das mindeste nachgelassen hätte,